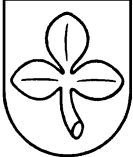
	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2011
		Seite: 1

**Jugendförderrichtlinie
der Stadt Salzkotten
vom 05.10.2011**

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Förderung
2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln
3. Verwendung von Fördermitteln
4. Form der Gewährung / Ablehnung
5. Arten der finanziellen Förderung
 - 5.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit
 - 5.2 Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten
 - 5.3 Zuschüsse für internationale Begegnungen
 - 5.4 Zuschüsse zu Investitionen
 - 5.5 Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen
6. Prüfung der geförderten Maßnahme
7. Rückforderung
8. Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	2

Die Jugendarbeit ist eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe und hat auch in der Stadt Salzkotten einen besonders hohen Stellenwert.

Mit der 'Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten' übernimmt die Stadt Salzkotten ihren Teil der Verantwortung und unterstützt damit die Aufgaben und Angebote der Träger der freien Jugendhilfe in der Jugendarbeit.

1. Grundsätze der Förderung

Die Stadt Salzkotten fördert die im Stadtgebiet Salzkotten anerkannten ansässigen Träger der freien Jugendhilfe.

Träger der zu fördernden Maßnahme können sein:

- a) Freie Vereinigungen von Jugendgruppen
- b) Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften in der Stadt Salzkotten
- c) Die Kirchen und die sonstigen Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts
- d) Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendarbeit zu fördern
- e) Sportvereine, die ihren Sitz in der Stadt Salzkotten haben, dem Stadtsportverband bzw. dem Landessportbund angeschlossen sind

Für die Förderung können nur junge Menschen berücksichtigt werden, die mindestens 6 Jahre und maximal 25 Jahre alt sind und gleichzeitig ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Salzkotten haben oder Mitglied des beantragenden Trägers sind. Von der Altersregelung und Wohnsitzregelung sind Leiter, Betreuer und Übungsleiter ausgenommen.

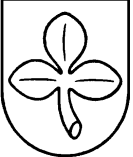
Die geförderte Maßnahme muss für alle Jugendlichen offen sein, sofern sie die Altersbeschränkung der jeweiligen Maßnahme erfüllen.

Musikveranstaltungen, sofern diese von Musikvereinen und/oder Musikverbänden durchgeführt werden, sowie Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder von Trainingslehrgängen haben und von Sportvereinen und/oder Sportverbänden durchgeführt werden, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Sportvereine können nur Anträge nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 dieser Richtlinie stellen; ansonsten gilt für die Sportvereine die Sportförderrichtlinie.

Grundsätzlich werden Zuschüsse nach dieser Richtlinie im Rahmen der vom Rat der Stadt Salzkotten hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gezahlt. Bei Maßnahmen nach der Ziffer 5.4 entscheidet der zuständige Fachausschuss über die Gewährung der Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	3

2. Voraussetzung für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln

Der Antrag ist durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Salzkotten schriftlich zu stellen. Mit einem Antrag nach Ziffer 5.4 (Zuschüsse zu Investitionen) dieser Richtlinie ist anhand eines Auszuges aus dem letzten Kassenbericht die Finanzkraft des Vereins darzulegen.

Durch die Antragstellung erkennt der Antragsteller diese Richtlinie als verbindlich an.

Der Verein muss ständig aktive Jugendarbeit leisten; das bedeutet, er muss regelmäßig ein speziell auf Kinder und Jugendliche abgestimmtes Angebot vorhalten und durchführen.

Pro Maßnahme werden Fördermittel bis einschließlich 50 € grundsätzlich nicht ausgezahlt.

Es muss ein aktueller Nachweis über die jugendlichen Mitglieder des Vereins/der Jugendgruppe mit Angabe der jeweiligen Adresse, des Geburtsdatums und Unterschrift vorgelegt werden.

3. Verwendung von Fördermitteln

Fördermittel sind nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Salzkotten zulässig.

Fördermittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

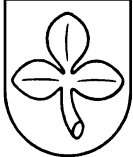
Dient der im Antrag bezeichnete Zweck ausschließlich oder überwiegend wirtschaftlichen, beruflichen, religiösen, parteipolitischen oder sportlichen Interessen, sowie Maßnahmen, die von Schulen durchgeführt werden, so ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Fördermittel müssen nachweislich sowie ausschließlich für die Jugendarbeit verwendet werden.

Die Verwendung von Fördermitteln ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

4. Form der Gewährung / Ablehnung

Die Bewilligung oder Ablehnung von Förderanträgen erfolgt in schriftlicher Form.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	4

5. Arten der finanziellen Förderung

5.1 Zuschüsse für die Jugendarbeit

Alle Vereine mit aktiver Jugendarbeit erhalten auf schriftlichen Antrag, gestaffelt nach der Anzahl ihrer jugendlichen Mitglieder, einen jährlichen pauschalen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Stadt Salzkotten zu stellen.

Der Anteil der Jugendfördermittel, der dem Stadtsportverband angeschlossenen Sportvereine, wird dem Stadtsportverband nach vorheriger Beantragung überwiesen und durch diesen nach seinen erarbeiteten Richtlinien weiterverteilt.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

5.2 Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten

Es können jugendpflegerische und gemeinschaftsfördernde Wanderungen und Fahrten mit einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen (inklusive An- und Abreise) bezuschusst werden.

Förderungsfähig sind Kinder bzw. Jugendliche und Leiter/innen/Betreuer/innen im Sinne dieser Richtlinie. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmern und einem/einer Leiter/in je Maßnahme. Je weitere angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert werden. Dabei ist die notwendige Betreueranzahl im Einzelfall zu berücksichtigen.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

5.3 Zuschüsse für internationale Begegnungen

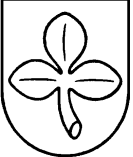
Internationale Begegnungen entsprechend den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) mit dem Ziel der Verständigung, können bei Fahrten in das Ausland oder bei Besuchen von internationalen Gastgruppen in Salzkotten mit einem Zuschuss gefördert werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt 3 Tage und die Höchstdauer 21 Tage (inklusive An- und Abreise).

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Kinder/Jugendliche und einem/r Leiter/in je Maßnahme. Je weitere angefangene 10 Teilnehmer/innen kann ein/e weitere/r Betreuer/in gefördert werden. Dabei ist die notwendige Betreueranzahl im Einzelfall zu berücksichtigen.

Fahrten, die überwiegend der Besichtigung eines Landes dienen oder mit Reisebüros durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand: 10/2011
		Seite: 5

5.4 Zuschüsse zu Investitionen

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für den Neubau, Umbau, eine Erweiterung und der Inneneinrichtung von Jugendräumen sind der Stadt Salzkotten bis zum 31.07. für das folgende Jahr mit allen erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, vorzulegen.

Die Gewährung der Fördermittel für Bauvorhaben setzt voraus, dass

- der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme durch den zuständigen Fachausschuss festgestellt wird,
- mindestens 50 % der Gesamtkosten durch Eigenleistung des Vereins abgedeckt werden,
- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Salzkotten erfolgt,
- die Jugendräume im Stadtgebiet Salzkotten gelegen sind und
- sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf mindestens 2.500 € belaufen.

Zu den Kosten einer Baumaßnahme und der Inneneinrichtung von Jugendräumen wird ein anteiliger Zuschuss zu den Gesamtkosten gezahlt.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleibt.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie

5.5 Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen

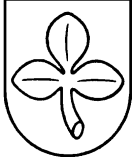
Als jährlicher Zuschuss zu den Bewirtschaftungskosten von Jugendräumen, die überwiegend von Jugendlichen genutzt werden, können entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Anlage 1 der Jugendförderrichtlinie.

6. Prüfung der geförderten Maßnahme

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung dem zuständigen Fachbereich der Stadt Salzkotten ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Er ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen. Belege sind für mindestens 5 Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	450
	Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten	Stand:	10/2011
		Seite:	6

Bei einer Förderung nach Ziffer 5.4 dieser Richtlinie ist 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Salzkotten ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Salzkotten behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

7. Rückforderung

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,
- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen des Zuwendungsbescheides durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n oder
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

8. Inkrafttreten

Die Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Förderung der Jugendarbeit nach dem Stadtjugendplan der Stadt Salzkotten vom 26.03.1990 in der zurzeit geltende Fassung außer Kraft.



Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten

A) Zuschüsse für die Jugendarbeit

(Ziffer 5.1 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Für die jugendlichen Mitglieder erhält jeder Verein eine Jahrespauschale mit folgender Staffelung:

bis 25 Mitglieder	50,00 €
26 bis 50 Mitglieder	100,00 €
51 bis 100 Mitglieder	150,00 €
101 bis 150 Mitglieder	250,00 €
151 bis 200 Mitglieder	300,00 €
201 bis 250 Mitglieder	400,00 €
251 bis 300 Mitglieder	450,00 €
301 bis 350 Mitglieder	550,00 €
351 bis 400 Mitglieder	600,00 €
401 bis 450 Mitglieder	700,00 €
451 bis 500 Mitglieder	750,00 €
501 bis 550 Mitglieder	850,00 €
ab 551 Mitglieder	900,00 €

B) Zuschüsse für Wanderungen und Fahrten

(Ziffer 5.2 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Zuschuss für Wanderungen und Fahrten beträgt:

Pro Tag und Person: 1,00 €

C) Zuschüsse für internationale Begegnungen

(Ziffer 5.3 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Der Zuschuss für internationale Begegnungen beträgt:

Pro Tag und Person: 2,00 €

D) Zuschüsse zu Investitionen

(Ziffer 5.4 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Investitionen können durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden. Maximal beträgt die Förderung jedoch 5.000 € je Maßnahme.

E) Zuschüsse für die Bewirtschaftung von Jugendräumen

(Ziffer 5.5 der Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten)

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten können in folgender Höhe gewährt werden:

Bei einer Größe von

20 – 50 qm	60,00 €/ Jahr
51 – 100 qm	120,00 €/ Jahr
über 100 qm	160,00 €/ Jahr



Antragsformular Jugendförderrichtlinie - Jugendfahrt/Jugendveranstaltung

Gruppe / Verband / Verein (Name, Anschrift, Telefonnr.)		
Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bürgerdienste
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Antrag auf Zuschuss zu folgender Jugendfahrt / Jugendveranstaltung nach der Jugendförderrichtlinie

Wanderung / Fahrt Internationale Begegnung

vom _____ bis _____ in _____

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss zur Durchführung v. g. Aktivität gemäß der zurzeit gültigen Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten.

Es nehmen voraussichtlich _____ Kinder / Jugendliche und _____ Gruppenleiter teil.

Verantwortlicher Leiter ist:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Die Teilnehmergebühr beträgt je Person ca. _____ EUR.

Wir erklären uns bereit, den Zuschuss bzw. Teilbeträge zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht erfüllt oder Überzahlungen entstanden sind.

Durch diesen Antrag auf Bezuschussung nach der Jugendförderrichtlinie erkennt der Zuschussempfänger die Richtlinie als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Unterschrift des Leiters



Antragsformular Jugendförderrichtlinie - Zuschuss für die Jugendarbeit

Gruppe / Verband / Verein (Name, Anschrift, Telefonnr.)		
Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
Geldinstitut	Bankleitzahl	Kontonummer

Stadt Salzkotten
Fachbereich Bürgerdienste
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Antrag auf Zuschuss für die Jugendarbeit nach der Jugendförderrichtlinie

Hiermit beantragen wir einen Zuschuss für die aktive Jugendarbeit gemäß der zurzeit gültigen Jugendförderrichtlinie der Stadt Salzkotten. Gleichzeitig bestätigen wir, dass aktive Jugendarbeit geleistet wird.

Anzahl der jugendlichen Mitglieder: _____ Kinder / Jugendliche

Ansprechpartner ist:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Alter: _____

Telefon: _____

Wir erklären uns bereit, den Zuschuss bzw. Teilbeträge zu erstatten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht erfüllt oder Überzahlungen entstanden sind.

Durch diesen Antrag auf Bezuschussung nach der Jugendförderrichtlinie erkennt der Zuschussempfänger die Richtlinie als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift des Leiters